

2044/AB
vom 23.07.2025 zu 2497/J (XXVIII. GP)

bmimi.gv.at

■ Bundesministerium
 Innovation, Mobilität
 und Infrastruktur

Peter Hanke
 Bundesminister

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

ministerbuero@bmimi.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.412.998

23. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mölzer und weitere Abgeordnete haben am 23. Mai 2025 unter der **Nr. 2497/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Buchstaben- und Ziffernkombinationen bei Wunschkennzeichen an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- Wie viele Wunschkennzeichen wurden in den letzten 5 Jahren in Österreich beantragt? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern)
- Wie viele Wunschkennzeichen wurden abgelehnt? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern)
 - a. Mit welcher Begründung wurden diese abgelehnt?

Die Regelungen zu Wunschkennzeichen und die Erledigungen der Anträge auf Wunschkennzeichen werden von den kraftfahrrrechtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen. Eine zentrale Erfassung von Anträgen, Verfahrenslauf, Abweisungen, Begründungen und Zuweisungen von Wunschkennzeichen erfolgt daher nicht.

Zu Frage 2:

- Wie viele Wunschkennzeichen wurden genehmigt? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern)

Im Zeitraum 2020 bis 2024 wurden insgesamt 145.336 Wunschkennzeichen genehmigt. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die in den letzten 5 Jahren (2020 bis 2024) genehmigten Wunschkennzeichen differenziert nach Jahr und Bundesland:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	Summe
Wien	4.651	4.107	4.178	3.634	3.743	20.313
Niederösterreich	6.184	5.911	5.517	5.696	5.512	28.820
Burgenland	1.209	1.136	1.138	907	1.031	5.421
Oberösterreich	4.948	5.326	4.834	4.773	4.675	24.556
Salzburg	1.853	2.085	1.786	1.857	1.853	9.434
Steiermark	4.079	4.589	4.067	3.501	3.631	19.867
Kärnten	1.716	1.921	1.967	1.945	1.967	9.516
Tirol	3.922	4.376	4.263	4.210	3.932	20.703
Vorarlberg	1.366	1.471	1.229	1.339	1.301	6.706
Gesamt	29.928	30.922	28.979	27.862	27.645	145.336

Zu Frage 4:

- Wie viel kostet ein Wunschkennzeichen in Österreich?
 a. Wie werden diese Kosten gerechtfertigt?

Der Verkehrssicherheitsbeitrag für die Bewilligung oder Reservierung eines

Wunschkennzeichens beträgt aktuell € 200,00 für 15 Jahre.

Verwaltungskosten: € 14,00

Antragskosten: € 14,30

Für die Bewilligung somit **Gesamt:** € 228,30

Die Einnahmen aus dem Verkehrssicherheitsbeitrag sind gemäß Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) § 131a Abs. 4 zweckgewidmet insbesondere für die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr zu verwenden. Die Einnahmen werden gemäß KFG § 131a Abs. 5 im Verhältnis 40 (Bund, VSF) zu 60 (Bundesländer) aufgeteilt.

Zu Frage 5:

- Wie hoch waren die Einnahmen durch Wunschkennzeichen in den letzten 5 Jahren?
 a. Wohin fließen diese Einnahmen?
 b. Was wird mit diesen Einnahmen in weiterer Folge finanziert?

Die Einnahmen aus den Wunschkennzeichen betragen im Zeitraum 2020 bis 2024 wie folgt:

Jahr	Einnahmen
2020	5.985.691
2021	6.184.400
2022	5.795.700
2023	5.572.400
2024	5.529.000
Summe	29.067.191

Die Einnahmen aus dem Verkehrssicherheitsbeitrag sind gemäß Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) § 131a Abs.4 zweckgewidmet insbesondere für die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr zu verwenden. Die Einnahmen werden gemäß KFG § 131a Abs. 5 im Verhältnis 40 (Bund, Österreichischer Verkehrssicherheitsfonds, VSF) zu 60 (Bundesländer) aufgeteilt.

Die Ergebnisse von Studien, die vom VSF gefördert oder beauftragt wurden, sind auf der Homepage des BMIMI unter <https://www.bmimi.gv.at/themen/verkehr/strasse/verkehrssicherheit/vsf/forschungsarbeiten.html> veröffentlicht.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- Welche Buchstaben- und Ziffernkombinationen sind bei Wunschkennzeichen erlaubt? (Bitte um Auflistung)
- Welche Buchstaben- und Ziffernkombinationen sind bei Wunschkennzeichen nicht erlaubt? (Bitte um Auflistung)
- Unter welchen Kriterien werden Buchstaben- und Ziffernkombinationen bei Wunschkennzeichen als anstößig bewertet?
- Wer erstellt die Liste, welche Buchstaben- und Ziffernkombinationen bei Wunschkennzeichen nicht zugelassen werden?

Eine Auflistung beliebiger möglicher Buchstaben- und Ziffernkombinationen ist nicht möglich, da das Wesen eines Wunschkennzeichens ist, dass die Buchstaben- und Ziffernkombination beliebig gewählt werden kann, sofern es der durch Verordnung bestimmten Form entspricht, es noch nicht einem anderen Fahrzeug zugewiesen oder für eine andere Person reserviert ist, es nicht ein Vormerkzeichen ist, das für Fahrzeuge einer besonderen Verwendungsbestimmung vorbehalten ist und das Fahrzeug nicht dieser Bestimmung entspricht und es nicht eine lächerliche oder anstößige Buchstabenkombination oder Buchstaben-Ziffernkombination enthält oder in Kombination mit der Behördenbezeichnung eine lächerliche oder anstößige Buchstaben- oder Buchstaben-Ziffernkombination ergibt.

Wunschkennzeichen müssen:

- a) mindestens drei und können bis zu fünf Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen mindestens drei und können bis zu sechs Zeichen enthalten, sofern lit. b und c nicht anderes bestimmen;
- b) nach Maßgabe der lit. a bei
 - 1) zweizeiligen Kennzeichentafeln sowie bei Probefahrtkennzeichen drei, vier, oder fünf Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen drei bis sechs Zeichen,
 - 2) Überstellungskennzeichen drei oder vier, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen drei bis fünf Zeichen,
 - 3) Kennzeichen für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge vier Zeichen enthalten;
- c) bei Kennzeichen für Motorfahrräder drei bis vier Zeichen, bei den in den Landeshauptstädten und im Land Wien zugewiesenen Kennzeichen drei bis fünf Zeichen enthalten;
- d) mindestens einen Buchstaben und mindestens eine Ziffer enthalten;
- e) mit einem Buchstaben beginnen und mit einer Ziffer enden;
- f) alle Buchstaben und alle Ziffern nur je in geschlossenen Blöcken enthalten; das Verwenden von Buchstaben abwechselnd mit Ziffern ist unzulässig.

Es dürfen nur Großbuchstaben verwendet werden; die Verwendung der Buchstaben Q, Ä, Ö und Ü ist unzulässig.

Die Ziffer 0 an der ersten Stelle im Ziffernblock ist unzulässig. Bei Vormerkzeichen gemäß Z 2 ist der Buchstabe O an der ersten Stelle im Buchstabenblock unzulässig.

Wie bereits erwähnt ist etwa eine lächerliche oder anstößige Buchstabenkombination oder Buchstaben-Ziffernkombination nicht erlaubt. Eine Auflistung sämtlicher möglicher lächerlicher oder anstößiger Buchstabenkombinationen oder Buchstaben-Ziffernkombinationen ist nicht möglich. Gemäß § 26 Abs. 8 KDV (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung gelten folgende Buchstabenkombinationen oder Buchstaben-Ziffernkombinationen für sich allein oder in Kombination mit der Behördenbezeichnung jedenfalls als anstößig:

1. Buchstabenkombinationen, die auf nationalsozialistische Einrichtungen oder Organisationen hindeuten: „DAF“, „HJ“, „KZ“, „NS“, „NSBO“, „NSD“, „NSDAP“, „NSFK“, „NSKK“, „NSV“, „SA“ oder „SS“;
2. Buchstaben- oder Ziffernkombinationen, die in rechtsextremen Kreisen als Codes verwendet werden (in Klammern deren Bedeutung):

„AH“ (Adolf Hitler)	„ADI“ (für Adolf Hitler)	„ARIER“ oder „ARYAN“
„BH“ (Blood and Honour)	„C18“ (Combat 18)	„HH“ (Heil Hitler)
„HTLR“ (für Hitler)	„NAZI“	„18“ (Adolf Hitler)
„28“ (Blood & Honour)	„828“ (Heil Blood & Honour)	„74“ (Großdeutschland)
„84“ (Heil dir)	„88“ (Heil Hitler)	„H8“ (Heil Hitler oder Hate)
„1888“ (Kombination von 18)	„311“ oder „KKK“ (Ku-Klux-	„444“ oder „DDD“ (Deutsch-

und 88)	Klan)	land den Deutschen)
„198“ (Sieg Heil)	„1919“ (SS)	„204“, „2004“ oder „420“ (Hitlers Geburtstag)
„1488“ (Auf Deutschland – Heil Hitler)	„14“ (Auf Deutschland oder mit Bezug auf den Satz mit 14 Wörtern eines amerikanischen Rechtsterroristen “We must secure the existence of our people and a future for white children”)	„1933“ (Machtergreifung der NSDAP in Deutschland)
„1938“ (Jahr des „Anschlusses“ Österreichs an das Deutsche Reich)	„NWO“ (New World Order)	„1681“ (zynische Bilanz des Bombenanschlags in Oklahoma, die Zahlenkombination steht für die 168 Todesopfer)
„ACAB“ (All Cops Are Bastards)	„QANON“ (antisemitischer Verschwörungsmythos)	„NSHC“ (National Socialist Hardcore)
„AJAB“ (All Jews Are Bastards)	„ZOG“ (Zionist Occupied Government)	„WP“ (White Power)
„NSBM“ (National Socialist Black Metal)	„WAP“ (White Aryan Power)	„WAW“ (White Aryan War)
„WPWW“ (White Pride World Wide)	„WOTAN“ (Hauptgott der Germanen oder für „Will of the Arian Nation“)	„KC“ (Kategorie C – Ausdruck großer Gewaltbereitschaft in der rechtsextremen Szene)
„WAR“ (White Aryan Resistance)	„ND“ (Niederdonau)	„OD“ (Oberdonau)
„FG“ (Führers Geburtstag)		
„JDF“ (Jahr des Führers)		

3. die Buchstabenkombinationen „IS“ und „ISIS“;
4. Buchstabenkombinationen im Zusammenhang mit türkischem Rechtsextremismus: „MHP“ (Milliyetçi Hareket Partisi – Partei der Nationalistischen Bewegung, Partei der Grauen Wölfe) oder „BBP“ (Büyük Birlik Partisi – Große Einheitspartei, islamistische Abspaltung der Grauen Wölfe);
5. Buchstabenkombinationen im Zusammenhang mit auf Israel bezogenem Antisemitismus oder mit terroristischen Gruppen: „HAMAS“ (Islamische Widerstandsbewegung), „PFLP“ (Volksfront zur Befreiung Palästinas) oder „BDS“ (Boycott, Divestment and Sanctions);
6. unter Einbeziehung der Behördenbezeichnung die Buchstabenkombinationen oder Buchstaben- und Ziffernkombinationen „B-H“, „I-S“, „I-SIS“, „K-KK“, „KU-KLUX“, „K-Z“, „S-S“, „S-A“, „W-P“, „W-PWW“, „HA-MAS“, „P-FLP“, „W-AY218“ (Way to Adolf Hitler) oder „W-AY418“ (Way for Adolf Hitler).

Diese Auflistung ist nicht taxativ, also nicht abschließend (gelten *jedenfalls* als anstößig), daher kann es auch andere anstößige Buchstabenkombinationen oder Buchstaben-Ziffernkombinationen für sich allein oder in Kombination mit der Behördenbezeichnung geben. Die Anstößigkeit ist von der zuständigen Kraftfahrbehörde zu beurteilen.

Die Nennung der jedenfalls als anstößig geltenden Buchstabenkombinationen oder Buchstaben-Ziffernkombinationen für sich allein oder in Kombination mit der

Behördenbezeichnung erfolgt durch Verordnung auf Grundlage der gesetzlichen Verordnungsermächtigung gem. § 48a Abs. 2 KFG (Kraftfahrgesetz).

Zu Frage 10:

- Welche Organisationen werden in die Erstellung der Liste, welche Buchstaben- und Ziffernkombinationen bei Wunschkennzeichen anstößig sind, mit eingebunden?
 - a. Mit welcher Begründung werden diese Organisationen dafür ausgewählt?
 - b. Erhalten diese Organisationen eine finanzielle Abgeltung?
 - i. Wenn ja, in welcher Höhe?

Hinsichtlich rechtsextremer Codes wurde beim Mauthausen Komitee Österreich (MKÖ), beim Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes und beim Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus nachgefragt. Dies geschah aufgrund ihrer Expertise zu Rechtsextremismus und ohne eine finanzielle Abgeltung.

Zu Frage 11:

- Wie oft wird die Liste der nicht zulässigen Buchstaben- und Ziffernkombinationen für Wunschkennzeichen überarbeitet?

Für die durch Verordnung in der Beantwortung zu den Fragen 6 bis 9 genannten jedenfalls als anstößig geltenden Buchstabenkombinationen oder Buchstaben-Ziffernkombinationen für sich allein oder in Kombination mit der Behördenbezeichnung ist keine regelmäßige Überarbeitung vorgegeben. Eine solche ergibt sich jedoch unregelmäßig.

Zu Frage 12:

- Unter welchen Bedingungen kommt es zu einer Überarbeitung der Liste der nicht zulässigen Buchstaben- und Ziffernkombinationen?

Etwa durch neues Verwenden von als anstößig empfundenen Buchstaben- oder Buchstaben-Ziffernkombinationen oder Verwendung neuer Codes.

Zu Frage 13:

- Sind Wunschkennzeichen mit Kombinationen wie Irak1 oder IS erlaubt?
 - a. Wenn ja, warum?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

„IS“ ist als ausdrücklich anstößig in § 26 Abs. 8 Z 3 KDV genannt und ist daher verboten. „IRAK“ ist der Name eines Staates und wäre als Wunschkennzeichen „IRAK1“ zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

